

# Pflanzen im Nachbarrecht

## Antonia Stutz

lic. iur.  
Rechtsanwältin und  
Notarin, VOSER  
RECHTSANWÄLTE,  
Baden



Viele Hauseigentümer ärgern sich über das Laub und den Schattenwurf von Bäumen und Sträuchern des Nachbarn. Dabei kommen verschiedene Fragen auf: Ist der richtige Abstand eingehalten? Wie oft und wie weit muss der Nachbar seine Pflanzungen zurückschneiden? Bin ich anstelle des Nachbarn berechtigt, überhängende Äste abzuschneiden? Hat der Nachbar dies zu entschädigen?

## Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken

Die Abstandsvorschriften für Bäume, Sträucher und Hecken sind kantonal geregelt. Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch des Kantons Aargau enthält folgende Vorschriften:

Pflanze	Abstand zur Grenze
Hochstämmige Bäume, Nuss- und Kastanienbäume	6 Meter
Obstbäume	3 Meter
Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, nicht höher als 3 Meter	1 Meter
Reben	1/2 Meter
Zierbäume, nicht höher als 6 Meter	3 Meter
Pflanzenhecken nicht höher als 1,80 Meter	1 Meter

Trennen Pflanzenhecken Gärten, private Fahrwege, Haus- oder Abstellplätze dürfen sie bis an die Grenze gesetzt werden.

Der Grenzabstand wird bei einem Baum und einer Pflanzenhecke an der Erdoberfläche vom Mittelpunkt des Stammquerschnitts bis zur Grenze gemessen. Bei einem Strauch ist der von der Grenze am nächsten gelegene Trieb zu messen. Der Eigentümer kann die grenznahen Triebe entfernen, um den Grenzabstand zu vergrössern.

Die Messung der Höhe gestaltet sich insbesondere im geneigten Gelände oder bei Niveauunterschieden schwierig und ist oft fehlerbehaftet. Als Grundsatz gilt, dass vom Fuss der Pflanze (Austritt aus dem Boden) bis zur obersten Spitze zu messen ist. Dies gilt auch dann, wenn das benachbarte Grundstück wesentlich höher oder tiefer gelegen ist. Wurde der Boden künstlich aufgeschüttet, ist das mutmassliche Niveau des ursprünglich gewachsenen Bodens am Standort der Pflanze massgebend. Die Höhe der künstlichen Aufschüttung wird somit zur Höhe der Pflanze hinzugerechnet.

## Einhalten der Abstandsvorschriften

Verletzen Pflanzen die Abstandsvorschriften, hat der Eigentümer diese zu beseitigen oder so unter Schere zu halten, dass die Vorschriften eingehalten sind. Der Rückschnitt kann zu jeder Jahreszeit und unter Umständen auch mehrmals pro Jahr verlangt werden. Der Nachbar kann selbst dann auf ein Zurückschneiden bestehen, wenn die Pflanze dadurch Schaden erleidet oder abstirbt. Der Anspruch auf Zurückschneiden ist in sämtlichen Kantonen unverjährbar.

Für die Klage auf Beseitigung einer Pflanze im Unterabstand sehen die meisten kantonalen Gesetze eine Verjährung vor. Im Kanton Zürich beträgt die Verjährungsfrist beispielsweise 5 Jahre nach der Pflanzung. Der Kanton Aargau kennt dagegen keine gesetzlichen Verjährungsfristen. Der Beseitigungsanspruch kann jedoch wegen verzögerter Rechtsausübung nach 30 Jahren verirken, wenn in diesen Jahren kei-

ne erhebliche Mehrbelastung eingetreten ist. Selbst wenn die Verjährung nach kantonalem Recht eingetreten ist, kann aber bei einer übermässigen Einwirkung durch Schattenwurf eine Beseitigung der Pflanzen nach Bundesrecht (Art. 679/684 ZGB) verlangt werden.

Stellt der Nachbar auf mündliche und schriftliche Aufforderung hin die rechtmässige Situation nicht her, ist eine Klage beim zuständigen Gericht einzureichen. Eine Beseitigung von Pflanzen auf dem Nachbargrundstück mittels Selbsthilfe ist unzulässig und kann Schadenersatzansprüche des Pflanzeneigentümers zur Folge haben.

## Kapprecht

Anders sieht es bei überhängenden Ästen und eindringenden Wurzeln aus. Diese kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht innert angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet der Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte.

Das Kapprecht setzt eine Grenzüberschreitung voraus und gilt auch für Kletterpflanzen, Stauden und Hecken. Pflanzen, welche auf der Grundstücksgrenze stehen, werden davon nicht erfasst. Wertlose Einjahrespflanzen, insbesondere Unkraut, dürfen ohne Weiteres abgeschnitten werden, auch wenn keine Schädigung besteht oder keine Frist zu Beseitigung angesetzt wurde.

Das Kapprecht ist nur gegeben, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung besteht. Ob die Beeinträchtigung über das gewöhnliche Mass hinausgeht, hängt von der Lage und der Nutzungsweise des Grundstücks ab. Sie muss von einem normal empfindlichen Nachbarn unter den gegebenen Umständen als übermässig empfunden werden. Eine

zukünftige Entwicklung ist nur zu berücksichtigen, wenn dem Nachbarn bei einem Zuwarten ein Nachteil entstehen würde.

Einwirkungen durch Laub-, Blüten-, Nadel-, Fallobst, Tropfenfall, Schattenwurf, Verhinderung der Aussicht oder durch das Anziehen von Insekten sind normalerweise nicht übermässig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn der Nachbar in der Benutzung von Parkplätzen, Strassen oder Wege behindert ist, Gartenarbeiten nur noch in gebückter Haltung vorgenommen werden können, ein Bauvorhaben erschwert wird, unterirdische Sprossen zu ungewünschten Pflanzen führen, Wurzeln den Unterhalt oder die Erstellung eines Weges, einer Leitung oder eines Bauwerkes behindern oder diese beschädigen.

Mit der Beschwerde ist dem Nachbarn eine angemessene Frist anzusetzen. Der Nachbar muss Zeit haben, den Sachverhalt abzuklären, den Überhang selber zu beseitigen oder durch einen Gärtner beseitigen zu lassen. Weiter ist auf die natürliche Vegetationszeit Rücksicht zu nehmen. Bei einem Baum sollte die Beseitigung des Überhangs zwischen dem 1. November und dem 1. März verlangt werden. Bei Zierbäumen und Sträuchern kann eine Kappung in der Regel jederzeit verlangt werden. Die Frist muss in Tagen, Wo-

chen oder Monaten bestimmt sein. Mit einer zu kurz angesetzten Frist fängt automatisch eine angemessene Frist an zu laufen.

Läuft die angemessene Frist ab und werden die überhängenden Äste und Wurzeln nicht beseitigt, kann der Nachbar diese selber abschneiden. Dabei dürfen nur so viele Äste und Wurzeln gekappt werden, die für die Beseitigung der Beeinträchtigung notwendig ist. Ein Rückschnitt der Äste und Wurzeln ist nur bis maximal zur Grundstücksgrenze zulässig. Das Abschneiden von Ästen am Stamm ist somit nicht erlaubt, selbst wenn zukünftige Beeinträchtigungen durch das Nachwachsen der Äste zu erwarten sind.

Der kappende Nachbar hat, abgesehen von der Möglichkeit, das abgeschnittene Holz zu behalten, keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ist die Kappung mit Kosten verbunden, muss der Nachbar auf die Kappung verzichten und stattdessen die Beseitigung der überhängenden Äste und eindringenden Wurzeln mit einer gerichtlichen Klage verlangen.

### Richtiges und gerichtliches Vorgehen

Prozesse belasten die nachbarrechtliche Beziehung schwer und über eine lange Zeitdauer. Oft ist aufgrund der Überlastung der Gerichte nicht mit einem schnellen Entschcheid zu rechnen. Es empfiehlt sich ausnahmslos, mit dem Nachbarn das Gespräch

zu suchen, auf dessen Bedürfnisse einzugehen und nach Möglichkeit eine Vereinbarung zu treffen, die längerfristig für beide Seiten zu befriedigen vermag.

Ist keine aussergerichtliche Lösung möglich, muss eine Klage beim Friedensrichter eingereicht werden. Dieser versucht, eine Einigung unter den Nachbarn herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, kann eine Klage beim Bezirksgericht am Wohnort der Parteien erhoben werden. Eine direkte Klage beim Bezirksgericht ist nur möglich, wenn der Nachbar sofort die Beseitigung einer eingetretenen Störung verlangt. Bei wachsenden Pflanzen ist schwierig feststellbar, seit wann eine Störung besteht und ob der Nachbar sofort reagiert hat. Anders sieht dies bei einer Neupflanzung aus, welche den gesetzlichen Grenzabstand nicht einhält.

Bei der Geltendmachung einer Beseitigung bzw. Rückschnitt von Pflanzen, welche seit längerem bestehen, sollte somit der ordentliche Prozessweg mit vorgängiger Anrufung des Friedensrichters beschritten werden.

In der Dokumentation «Bäume und Sträucher im Nachbarrecht» erhalten Sie nähere Infos. Erhältlich beim Hauseigentümerverband Aargau, Stadtturmstr. 19, 5401 Baden, Tel. 056 200 50 50, Fax 056 222 90 18 oder via [www.hev-aargau.ch](http://www.hev-aargau.ch)